

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften

7. Mai 2014

Rundschreiben Nr.30/2014

Bankenstatistik: Monatliche Bilanzstatistik - Auslandsstatus der Banken (MFI) - MFI-Zinsstatistik

hier: Anordnung neuer Meldeanforderungen nach §18 Bundesbankgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über Änderungen bzw. Entwicklungen im bankstatistischen Melde-
wesen informieren.

1. Bundesbank Mitteilung Nr. 8002/2014

Der Vorstand der Deutschen Bundesbank hat am 9. April 2014 die Anordnungen für die monat-
liche Bilanzstatistik, den Auslandsstatus der Banken und die MFI-Zinsstatistik neu gefasst. Die
geänderten Anordnungen sind als Bundesbankmitteilungen auf der Internetseite der Deutschen
Bundesbank abrufbar.¹ Die endgültigen Meldeanforderungen und Erläuterungen stehen unter
dem Pfad „Service“ > „Meldewesen“ > „Bankenstatistik“ > „Neufassung der EZB-Verordnun-
gen“ > „Informationen zur Neufassung der Meldungen ab Dezember 2014“ zur Verfügung.²

¹

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Mitteilungen/Meld_ebestimmungen/2014_04_09_8002.pdf?__blob=publicationFile

²

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/informationen_zur_neufassung_der_meldungen_ab_2014.html

Gegenüber den dort veröffentlichten Meldeschemata-Entwürfen, auf die unser Rundschreiben 12/2014³ verwiesen hatte, ergeben sich im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die Meldeschemata zur Kreditnehmerstatistik und zu den bankstatistischen Regionalergebnissen (zur Bilanzstatistik und zur Kreditnehmerstatistik) werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht überarbeitet und sind gemäß den derzeit gültigen Meldevorgaben weiter zu melden.
- Die geplante Anlage L2 entfällt.
- Buchungsstände vor Abzug der gebildeten Einzelwertberichtigungen werden nur auf dem Hauptvordruck HV11 für die Position 060 und 070 erfragt. Die Untergliederung auf den Anlagen B1 und B3 entfällt.
- Auf den Anlagen O1 und Q1 werden aggregierte Angaben erfragt.

Wir bitten Sie, die nötigen Vorbereitungsarbeiten zu treffen, um die neuen Meldeanforderungen zu o. g. bankstatistischen Erhebungen erstmals im Januar 2015 für den **Berichtsmonat Dezember 2014** zu erfüllen.

Der Grund der Reduzierung bzw. die Zurückstellung von Teilen der ursprünglich geplanten Meldeanforderungen, die in o. g. Meldeschemata-Entwürfen eingearbeitet waren, ist auf den Beschluss der Europäischen Zentralbank (EZB) zur Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die **Erhebung von granularen Daten zu Krediten** (EZB/2014/6⁴) zurückzuführen. Dieses Projekt (Analytical Credit Dataset (**AnaCredit**)), das die EZB – recht kurzfristig – mit einer stark erhöhten Priorität versehen hat, sieht den stufenweisen Aufbau einer Erhebung harmonisierter, sehr granularer Daten vor. Durch das Projekt sollen Datenlücken im Bereich von Kreditengagements geschlossen und sowohl geldpolitische wie auch mikro- und makroprudenzielle Fragestellungen beantwortet werden können.

Der Beschluss verpflichtet das Europäische System der Zentralbanken (ESZB), vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen, um Angaben zu Kreditengagements an die EZB zu übertragen. In einem ersten Schritt sind dies die verfügbaren Informationen aus Kreditregistern (in Deutschland aus dem Millionenkreditmeldewesen). Parallel dazu sind die nationalen Zentralbanken des Eurosystems (NZBen) gefordert, Vorbereitungen zu treffen, um sicherzustellen, dass bereits per Ende 2016 harmonisierte Daten in einem Umfang erhoben werden können, der noch genauer zu spezifizieren ist. Die im Anhang zum Beschluss aufgeführten Details sind daher nur

³ http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2014/2014_02_26_rs_12.pdf?__blob=publicationFile

⁴ [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0006\(01\)&qid=1396951468029&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0006(01)&qid=1396951468029&from=EN)

als grober Anhaltspunkt für den zu erwartenden Meldeumfang zu betrachten. Wir werden Sie über den weiteren Projektfortgang auf dem Laufenden halten.

2. Bundesbank Mitteilung Nr. 8004/2014

Die Mitteilung regelt die Zugriffsrechte der mit aufsichtlichen Fragestellungen betrauten Stellen in der Bundesbank und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf die gemeldeten MFI-Zinsstatistik-Einzeldaten. Für die Meldepflichtigen besteht kein Handlungsbedarf. Weder Meldeinhalte noch der Kreis der zur Abgabe der MFI-Zinsstatistik verpflichteten Institute sind Gegenstand der Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Michalik-Ringenaldus

Techet



Boglaubigt:
H. Ouesoné
Tarifbeschäftigte